

terienellen Verantwortlichkeit vor, dann ist der Betrieb nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, sie anzuwenden.¹⁵

Beträgt der Schaden bis zu 10 Prozent des monatlichen Tariflohns und verpflichtet der Werk tätige sich schriftlich zum Schadenersatz, dann ist es nach § 265 Abs. 2 AGB nicht erforderlich, die materielle Verantwortlichkeit geltend zu machen. Ein Rechtsanspruch des Werk tätigen auf eine solche betriebliche Entscheidung besteht jedoch nicht; ebensowenig kann der Betrieb den Werk tätigen zur Abgabe einer solchen Verpflichtung zwingen.

Das AGB orientiert auf die konsequente Anwendung und Durchsetzung der materiellen Verantwortlichkeit des Werk tätigen. Deshalb räumt § 266 AGB dem Betrieb die Möglichkeit des Verzichts auf einen durch Entscheidung der Konfliktkommission oder des staatlichen Gerichts rechtskräftig zugesprochenen Schadenersatzanspruch nur dann ein, wenn der Werk tätige einen angemessenen Teil der Schadenersatzsumme vereinbarungsgemäß gezahlt hat und durch seine vorbildliche Arbeitsdisziplin erwarten läßt, daß er künftig das sozialistische Eigentum achten wird. Der Verzicht auf einen Rest des Schadenersatzanspruchs ist also an klare gesetzliche Voraussetzungen gebunden. Um das Anliegen des § 266 AGB durchzusetzen, ist es notwendig, daß der Betriebsleiter dem Gesamtverhalten des Schädigers besondere Aufmerksamkeit widmet, um ggf. im Wege des Verzichts auf einen Teil der Schadenersatzsumme als Mittel der Anerkennung vorbildlicher Arbeitsleistung die Wirksamkeit der materiellen Verantwortlichkeit zu erhöhen.

Stellt sich heraus, daß die Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit pflichtwidrig unterlassen wurde, so kann das ggf. dazu führen, daß die materielle Verantwortlichkeit des für diese Entscheidung verantwortlichen Leiters selbst zu prüfen ist.¹⁶

Zusammenwirken zwischen Versicherung und Betrieb

Die Prüfung der Voraussetzungen für die arbeitsrechtliche materielle Verantwortlichkeit des Werk tätigen ist durch den Betrieb eigenverantwortlich und von sich aus vorzunehmen; sie kann nicht davon abhängig gemacht werden, ob die Staatliche Versicherung eine Information über den Schaden einschließlich der Schadenshöhe gegeben hat.¹⁷ Hingegen ist der Betrieb verpflichtet, die Staatliche Versicherung unverzüglich darüber zu unterrichten, ob und inwieweit er die materielle Verantwortlichkeit gegenüber dem Werk tätigen geltend gemacht bzw. aus welchen Gründen er davon Abstand genommen hat (§ 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft; § 10 Abs. 2 der VO über die Versicherung der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft...; § 7 Abs. 4 der 1. DVO zum Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft).

Stellt die Staatliche Versicherung fest, daß der Betrieb die Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit unterlassen hat, sollte sie von der Möglichkeit Gebrauch machen, den Staatsanwalt anzuregen, im Rahmen seiner Geschäftsaufsicht diesen Anspruch durchzusetzen. Der Staatsanwalt kann die Geltendmachung vom Betrieb fordern oder auch selbst bei der Konfliktkommission einen entsprechenden Antrag stellen.

Außer beim Staatsanwalt kann die Staatliche Versicherung auch bei dem dem Betriebsleiter übergeordneten Organ anregen, die materielle Verantwortlichkeit geltend zu machen.

Die versicherungsrechtlichen Bestimmungen unterstützen wirksam die Pflicht der Betriebe zur Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit (§ 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft). So kann die Staatliche Versicherung gemäß § 7 Abs. 3 der 1. DVO zum Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft den als Versicherungsleistung an den Geschädigten gezahlten Betrag vom Betrieb zurückfordern, wenn dieser die materielle Verantwortlichkeit pflichtwidrig nicht geltend macht und den vom Schädiger zu leistenden Schadenersatz nicht an die Staatliche Versicherung überweist. Der Betrieb hat in diesem Fall denjenigen Betrag zu erstatten, der bei Durchsetzung der materiellen Verantwortlichkeit nach den arbeitsrechtlichen Bestimmungen vom Werk tätigen zu zahlen gewesen wäre.

Hat der Betrieb nach Ansicht der Staatlichen Versicherung aus nicht gerechtfertigten Gründen von der Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit des Werk tätigen abgesehen, so wird der versicherungsrechtliche Regreßanspruch gegen den Betrieb aber erst dann relevant, wenn rechtskräftig

Bei anderen gelesen

Wirtschaftsdelikte werden in der BRD bagatellisiert

Über den Zeitraum von *N₂* Jahren hatte sich der Inhaber einer Ofenbaufirma in der BRD als „Feuerwehr der Großindustrie“ betätigt: Im Zusammenwirken mit illegalen Arbeitsverleihern stellte er bei dringenden Reparaturarbeiten an Hochöfen namhaften Stahlkonzernen innerhalb weniger Stunden bis zu 200 Arbeitskräfte zur Verfügung, wobei Scheinwerkverträge abgeschlossen wurden. Um die lukrativen Aufträge im Umfang von etwa 30 Millionen DM zu erhalten, hatte der Firmeninhaber leitenden Angestellten der Stahlkonzerne beträchtliche Schmiergelder gezahlt. Der durch nicht abgeführte Sozialbeiträge sowie einbehaltenen Lohn- und Umsatzsteuer verursachte Schaden betrug rund 2,5 Millionen DM.

Die „Frankfurter Rundschau“ (Frankfurt am Main) vom 20. Dezember 1985 kommentierte das Strafverfahren so:

Von einem „Pilotcharakter“ des Verfahrens sprach der Vorsitzende Richter der 12. Strafkammer des Bochumer Landgerichts, als ein Subunternehmer wegen illegalen Entleihens von Arbeitskräften zu einer Haftstrafe von drei Jahren mit Haftverschonung verurteilt wurde. Und er begründete diese Einordnung mit dem Hinweis darauf, daß es sich bundesweit um das erste derartige Verfahren handle.

Wenn der Richter in Bochum das so sagt, muß es wohl stimmen, aber es klingt doch tmgläublich. Dieser unmenschliche und rechtswidrige Sklavenhandel ist nämlich nicht erst durch den Wallraff-Bericht* bekanntgeworden. Was an Ungesetzlichem geschah (und sicher bis heute geschieht), das weiß man seit Jahr und Tag in Vorstandsetagen ebenso wie in Betriebsratsbüros. Dieses Thema lieferte Stoff für Kriminalfilme — nur mit der Praxis sieht es anders aus.

Getan wurde wenig, aber dafür wurde um so mehr geredet. Alle Justizminister gelobten hoch und heilig, die Flut der Wirtschaftskriminalität einzudämmen. Aber Schätzungen besagen, daß durch Wirtschaftskriminelle jährlich ein Schaden von etwa hundert Milliarden Mark entsteht. Es gibt viele Gründe dafür. Einer davon ist die Neigung der Strafverfolgungsbehörden — so eine Experten-Untersuchung —, die Wirtschaftsstraftaten zu bagatellisieren. Da bestehe vielfach die Neigung, sie als Kavaliersdelikte einzustufen. Tatsächlich kommt es oft nicht zum Prozeß, weil die Sache durch Strafbefehl erledigt oder durch Einstellung des Verfahrens abgeschlossen wird.

* Vgl. den Report des BRD-Schriftstellers Günter Wallraff über seine Ergebnisse als türkischer Leiharbeiter. In der BRD unter dem Titel „Ganz unten“ erschienen und in der DDR auszugsweise in der NBI 1985, Nr. 49—52, und 1986, Nr. 1 abgedruckt. — Red. NJ

darüber entschieden wurde, ob der Betrieb sich pflichtwidrig verhalten hat.¹⁸

Im Falle des berechtigten Absehens von der Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit Hegen die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 3 der 1. DVO zum Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft nicht vor, so daß eine Rückzahlungsverpflichtung des Betriebes ausgeschlossen ist. Das gleiche gilt, wenn der Betrieb unter den Voraussetzungen des § 266 AGB auf den Restbetrag eines rechtskräftig zuerkannten und zu einem angemessenen Teil bereits bezahlten Schadenersatzanspruchs verzichtet.

15 Vgl. H. Harrland, „Zur Rolle der sozialistischen Gesetzlichkeit bei der weiteren Gestaltung der Triebkräfte aus der Sicht der Rechtspflege“, in: Sozialistische Gesetzlichkeit, Sicherheit und Ordnung bei der Entfaltung der gesellschaftlichen Triebkräfte, Berlin 1985, S. 20.

16 Vgl. hierzu G. Knischka (I)/W. Rudelt (II), „Verzicht auf arbeitsrechtliche materielle Verantwortlichkeit — ja oder nein?“, NJ 1978, Heft 10, S. 441 f.

17 Vgl. O.G. Urteil vom 2. September 1983 - OAK 25/83 - (NJ 1983, Heft 11, S. 465 f.).

18 So auch H. Schick, a. a. O., S. 698, und G. Bley/D. Klimesch, a. a. Q., S. 14. Vgl. auch Fragen und Antworten in NJ 1980, Heft 8, S. 374.

19 Die Staatliche Versicherung hat u. E. nicht das alleinige Entscheidungsrecht über die Zulässigkeit eines Rückforderungsanspruchs. Das würde den durch das AGB den Betrieben übertragenen Entscheidungsraum einengen.